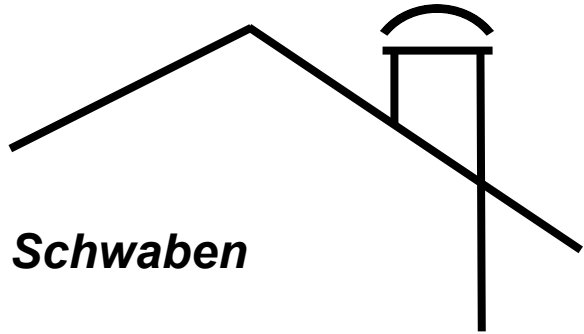


**Eigenheimer *Markt Schwaben*
und Umgebung e.V.**



S a t z u n g

S a t z u n g

der Eigenheimer Markt Schwaben und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Eigenheimer Markt Schwaben und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Markt Schwaben.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Wohn- und Grundeigentums die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimer Verbandes Bayern e.V.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung,
 - die Vermittlung eines ausreichenden Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungsschutzes,
 - das Ausleihen von Gemeinschaftsgeräten an Vereinsmitglieder,
 - Vermittlung rechtlicher Beratung in allen Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitz zusammenhängenden Rechtsfragen
 - das Eintreten für nachhaltige und ökologische Gesichtspunkte bei Bau, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Wohneigentum
 - den Gedanken, die Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu pflegen und zu aktivieren, sowie aktiv für nachbarschaftliche und soziale Verbundenheit aller Bürger einzutreten;
in diesem Zusammenhang können maximal bis zu 5% der Vereinsrücklagen pro Jahr an sozialen Spenden getätigt werden

- die Zusammenfassung aller Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung aller Geschlechter
- 3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.
- 4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einem Beitrag von mehr als 12 Monaten im Rückstand ist oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 6) Eine außerordentliche passive Mitgliedschaft kann von allen Personen erlangt werden, die den Verein unterstützen möchten. Bei einer außerordentlichen passiven Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Ansprüche auf die satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimer Verbandes Bayern e. V.. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Das passive Mitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben. Bei verbandsgebundenen Themen entfällt das Stimmrecht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied (Ehepartner üben ihr Stimmrecht gemeinsam aus) hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Eigenheimes, können diese das Stimmrecht nur gemeinsam ausüben. Bei Mehrfachmitgliedschaft kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.
- 2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann ein anderes Vereinsmitglied jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Einem Vereinsmitglied können maximal drei Vollmachten erteilt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor

Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

- 3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder (inkl. Vorstände und Beiräte) erhalten einen Auslagenersatz Fahrtkosten werden gemäß § 4 Bundesreisekostengesetz (z.B. Zugfahrkarte) oder bei Privat PKW-Nutzung gemäß Wegstreckenentschädigung § 5 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind im Voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten.
- 2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Art, Zeit und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.
- 4) Allen Mitgliedern stehen die Geräte und Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie sind pfleglich zu behandeln und für eventuelle Schäden ist Ersatz zu leisten (Verschleiß ist ausgenommen).
- 5) Für die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen kann eine Gebühr erhoben werden, die die Vorstandschaft unter Berücksichtigung, Verbrauch, Abnutzung (Reparatur) und der Notwendigkeit des Ersatzes festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beirat

§ 7 Vorstand

- 1) Er besteht aus dem/r 1. Vorsitzende(n), dem/r 2. Vorsitzende(n) und dem/r Kassier(erin). Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

- 4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes mit Beiräten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere hat er nachfolgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 7 a Beirat

- 1) Er besteht aus dem Vorstand des Vereins, dem Schriftführer und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 7 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- 2) Der Beirat hat neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.
- 3) Über die Tätigkeit des Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- 4) Das Amt des Beirates ist ehrenamtlich.
Notwendige Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.
Dem Beirat kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu erfolgen.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstand, Revisoren und Beirat
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen
 - f) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung der Vereinigung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von ihm fordert.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11), ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abzugeben. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die

Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Revisor und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren, § 7 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch die Mitglieder des Beirates. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstandssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer doppelt qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder umfassen muss.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.
3. Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimer Verbandes Bayern e.V.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. April 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.